

Publication — resp. mit denjenigen Exemptionen, welche für die Schönburgischen Receptherrschaften nach Maaßgabe der bezüglichen Recepte bis zum Austrage der diesfalls anhängigen Verhandlungen sich erforderlich machen“ ic. Es soll also mit dem Hause Schönburg besondere Verhandlung gepflogen werden, und erst dann sollen auch seine Rechte an den Staat gegen Entschädigung übergehen. Die zweite Kammer hat nun diese Ermächtigung zwar ertheilt, mithin dem Verlangen der Staatsregierung entsprochen, hat aber, wie in unserem Berichte referirt worden ist, den Antrag so modificirt: „die Staatsregierung zu der Publication des Gesetzentwurfes mit denjenigen Exemptionen, welche für die Schönburgischen Receptherrschaften und, da nöthig, für die Oberlausitz sich erforderlich machen, zu ermächtigen“. Man hat sich dabei gegründet und bezogen auf den Oberlausitzer Particularvertrag §. 6, vermöge dessen die Oberlausitzer Stände zu verlangen haben, daß jedes Gesetz, welches auf ihre Rechte Bezug hat, ihnen vorher zur Genehmigung vorgelegt werden müsse. Nun gebe ich zu, daß das Haus Schönburg durch seinen Recept und die Oberlausitz durch den Particularvertrag in formeller Hinsicht einen besonderen Schutz ihrer Rechte genießen, und daß ihre Rechte auf Staatsverträgen beruhen, mithin besser geschützt und besser gewahrt sind. Ich gebe zu, daß die Rechte, welche wir in den Erblanden vorfinden, nicht eine gleich formelle Beschützung oder Bekräftigung genießen. Sie beruhen — ich kenne sie nicht — wahrscheinlich nicht auf Staatsverträgen, wahrscheinlich sind sie größtentheils auf Verleihung basirt und auf Privatverträge. Indes, was die Rechte selbst anlangt, so kann ich nicht glauben und nicht finden, daß das Recht an sich, abgesehen von seiner formellen Bekräftigung, weniger werth sei und weniger Begründung habe, als die Rechte des Hauses Schönburg und die Rechte der Oberlausitz. Die Rechte selbst als Rechte sind sich gleich, wenn auch mit verschiedenen Modificationen und vertragsmäßigen Bestimmungen und Bedingungen. Ich habe daher nur den Wunsch, den die Staatsregierung gewiß selbst hat, daß die in den Erblanden sich vorfindenden Rechte dieselbe Beachtung finden und auf demselben Wege der Verhandlung und Erörterung beseitigt werden möchten, wie die des Hauses Schönburg und in der Oberlausitz. Mein Antrag ist daher nur formeller Natur. In materieller Hinsicht kann wohl gar kein Bedenken dagegen sein, denn die Staatsregierung oder vielmehr das Gesetz kann nicht die Absicht haben, irgend ein Recht zu lädiren, und die Verhandlungen, die vorhergehen sollen, sollen auch die Wirkung und die Kraft des Gesetzes nicht hindern, denn es ist in §. 6 und 7 bestimmt: die Rechte kommen in Wegfall, sie gehen auf den Staat über und sie sollen nur nach §. 31 der Verfassungsurkunde entschädigt werden, und darnach muß die Abtretung erfolgen. Die Entschädigung wird ermittelt, und wenn der Entschädigte sich nicht beruhigen zu können glaubt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Ich glaube also der Staatsregierung und ihrer Absicht nicht ent-

gegenzutreten, wenn ich mir folgende Modification des Antrages sub III. erlaube. Der Antrag heißt: „die Staatsregierung zur Publication des Gesetzentwurfes mit denjenigen Exemptionen, welche für die Schönburgischen Receptherrschaften und, da nöthig, für die Oberlausitz sich erforderlich machen, zu ermächtigen“. Hierbei beantrage ich, statt der Worte: „für die Oberlausitz“ die Worte zu gebrauchen: „für andere in den Erblanden oder der Oberlausitz vorkommende vertragsmäßige oder verliehene Rechte“, so daß also der ganze Antrag so lautete: „Die Staatsregierung zu der Publication des Gesetzentwurfes mit denjenigen Exemptionen, welche für die Schönburgischen Receptherrschaften und, da nöthig, für andere in den Erblanden oder der Oberlausitz vorkommende vertragsmäßige oder verliehene Rechte sich erforderlich machen, zu ermächtigen“. Ich erlaube mir jetzt gleich diesen Antrag zu stellen und bitte um dessen vorschriftsmäßige Unterstützung.

Präsident v. Schönfels: Ich würde den hochgestellten Herrn Referenten bitten, der Vollständigkeit des Vortrags wegen den Theil des Berichts, auf den sich der vom Herrn v. Friesen eingebrachte Antrag bezieht, vorzutragen.

Referent Prinz Johann: Ich wollte Dasselbe erinnern. Die Stelle, von der es sich handelt, ist folgende:

Was ferner den Beschluß derselben Kammer unter III. betrifft, so ist hierüber Folgendes zu bemerken.

Schon das vorliegende allerhöchste Decret enthält eine Andeutung, daß sich in Betreff der Schönburg'schen Receptherrschaften einige Exemptionen von diesem Gesetz in Folge der bestehenden Staatsverträge mindestens bis zum Austrag der desfalligen Verhandlungen nothwendig machen würden. Und allerdings sind auch in §. 7 des Receptes von 1740 die den Besitzern jener Herrschaften zugestandenen Bergregalitätsrechte nach Abschnitt IX. §. 1 und 4 des Receptes vom 9. October 1835 auch gegen Veränderung im Wege der Gesetzgebung unter besondere staatsrechtliche Garantie gestellt.

Ein ähnliches Verhältniß findet in Betreff der nach der Beilage 5 unter C. S. 316, 317 den Rittergütern in der Oberlausitz zustehenden bergherrlichen Rechte statt. Dieselben sind durch §. 6 des Particularvertrages besonders gesichert, was außer durch den Wortlaut der Paragraphe auch dadurch noch außer Zweifel gesetzt wird, daß in dem Berichte der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer über jenen Vertrag diese Rechte als unter der Bestimmung der §. 6 enthalten aufgeführt werden (Landtagsacten von 1832 Beil. zur II. Abth. Samml. I. S. 190). Kann sonach jenes Recht ohne Zustimmung der Oberlausitzer Provinzialstände nicht aufgehoben werden, so ist eine solche Zustimmung bei der Unbedeutendheit des Gegenstandes, der fast nur beim Raseneisenstein einige practische Bedeutung haben kann, wohl zu hoffen.

Die Deputation kann daher nicht umhin,

auch in Betreff des Beschlusses unter III. der Kammer den Beitritt zu empfehlen.

Präsident v. Schönfels: Bezüglich des Punkts III. ist vom Herrn v. Friesen folgender Antrag gestellt worden,